

Ein Staat ohne Staatsrecht, eine Verwaltung ohne Verwaltungsrecht? – Zum öffentlichen Recht in der Rechtswissenschaft der DDR

(Akademievorlesung am 5. März 2009)

Im Deutschen Bundestag sagte die SPD-Abgeordnete Margot von Renesse 1989: „Die Betrachtung der Rechtsgeschichte des SED-Staates erweist sie als einen unverkennbaren Teil der gemeinsamen deutschen Rechtsgeschichte, mit ihren typischen Schwächen und Stärken“.¹ Dies war in der ersten Phase der „Aufarbeitung“ der Vergangenheit kurz nach der Wiedervereinigung weniger eine Beschreibung als eine politische Aufforderung, die Ähnlichkeiten und gegenseitigen Herausforderungen der beiden Systeme zu verstehen. Gegen diese Aufforderung war und ist nichts einzuwenden, im Gegenteil. Immerhin haben das westliche und das östliche Deutschland sich jahrzehntelang beobachtet und befehdet, haben gleichzeitig ihre ersten Verfassungen errichtet und kannten, jedenfalls bis 1961, noch einen gewissen inneren Austausch. Aber sie reagierten prinzipiell idiosynkratisch aufeinander. Stets war das gegnerische System das schlechthin „Andere“. Es gab in der Tat einen „geteilten Himmel“ (Christa Wolf) in Politik, Wirtschaft, Kultur und Literatur sowie in den identitätsstiftenden Geschichtsbildern. Die Gemeinsamkeiten lagen in der vorsozialistischen Geschichte, im gemeinsamen Erbe des Nationalsozialismus, auch wenn die DDR das NS-Erbe verwarf und die Spuren in Biographien zu tilgen suchte. Daneben gab es die ökonomischen Beziehungen des Ost-West-Handels, es gab die verdeckte partielle Kooperation der Geheimdienste, die Kontakte über den Austausch von geheimdienstlich tätigen Personen, die Freikaufpraxis von Gefangenen, den Transfer von Kunstobjekten und Bibliotheken über Kunsthandel, Antiquariate und dunkle Kanäle. Neben der Konkurrenz gab es auch vorsichtige Kooperationen im Sport, seit der völkerrechtlichen Anerkennung der DDR sogar zwei deutsche Mannschaften bei Olympiaden. Nicht zuletzt blieben die kirchlichen Verbindungen halbwegs intakt. So waren die beiden deutschen Staaten aneinander gebunden. Gemeinsamkeiten und politische Trennung liefen ständig parallel und wirkten sektoral

¹ Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Bd. IV. Frankfurt/Baden-Baden 1995, S. 11.

verschieden. Die Identität der DDR beruhte auf einem mit Anstrengungen errichteten Mythos eines „besseren Deutschland“, auf der Präsenz der sowjetischen Macht und Ökonomie, also auf dem weltpolitischen Gegensatz der „Systeme“, auf Herrschaft und Ideologie.

Nach dem Zusammenbruch der SBZ/DDR im Herbst 1989, staatsrechtlich datiert auf den 3. Oktober 1990, verwandelten sich ihre insgesamt vierundvierzig Jahre Lebensdauer in „Geschichte“. Die wissenschaftlichen und die propagandistischen Texte zum geltenden Recht der DDR waren unter keinem Gesichtspunkt weiter verwendbar. Auch sie wurden „historisch“, also Teile der Wissenschafts- bzw. Politikgeschichte. Anders steht es mit den Arbeitsergebnissen der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie, soweit letztere nicht darin bestand, den parteiamtlichen Marxismus-Leninismus zu reproduzieren.

I

Ich wende mich nun, ohne Analyse der Forschungslage in der allgemeinen Zeitgeschichte und Rechtsgeschichte, der Lage des öffentlichen Rechts an den Juristischen Fakultäten der SBZ und DDR sowie an der Akademie in Potsdam-Babelsberg zu. Der Hintergrund der schrittweisen Staatswerdung der DDR, der Verfassungsgebung (1948, 1968, 1974) und der Errichtung der Herrschaft der SED und des Nebenimperiums der Staatssicherheit darf als bekannt vorausgesetzt werden.²

Man könnte es sich nun einfach machen und sagen, ein wissenschaftlich diskutables Staatsrecht oder Verfassungsrecht der DDR gab es nicht, die Kommentierung der ersten Verfassung war untersagt und die der zweiten Verfassung reglementiert, das Verwaltungsrecht wurde auf der Babelsberger Konferenz von 1958 unterdrückt, es gab weder Verfassungs- noch Verwaltungsgerichte – was wäre also groß zu berichten über „öffentliches Recht“? Eigentlich nichts.

Aber so einfach geht es eben nicht. Gerade die Verformbarkeit wissenschaftlicher Institutionen unter politischem Druck ist Gegenstand besonderen Interesses. Die Umstellung von der geschmähten „bürgerlichen“ auf eine „sozialistische Rechtswissenschaft“, die Verdrängung bürgerlicher Kräfte aus den Universitäten, die Besetzung neuer Felder, etwa des Staatsrechts junger Nationalstaaten, das Völkerrecht – beides als Begleitung des internationalen Anerkennungsprozesses der DDR – oder das öffentliche Wirtschaftsrecht als Lenkungsrecht der sozialistischen Staatswirtschaft

² Für alle Nachweise im Detail darf auf eine separat erscheinende Untersuchung zur Lehre und Forschung im Bereich des öffentlichen Rechts der DDR verwiesen werden, die 2009 in München (Verlag C.H. Beck) erscheinen wird.

muss den Wissenschaftshistoriker des öffentlichen Rechts beschäftigen, zumal wenn er dreißig Jahre zuvor schon ähnliche Phänomene im Nationalsozialismus studiert hatte.

Das in der DDR in den fünfziger Jahren aufgebaute Rechtssystem war bekanntlich im Kern das sowjetische. Man wusste, was „revolutionäre Gesetzlichkeit“ bedeutete, auch Schauprozesse, Hinrichtungen und Verbannungen von „Feinden“ waren geläufig. Hilde Benjamins und Karl Polaks Wirken, angelehnt an Andrej Wyschinski, wirkte sich zunächst in einem durchpolitisierten Strafrecht aus, und zwar ganz offiziell in „parteilicher“ Anwendung des geltenden Rechts. Der „revolutionären Gesetzlichkeit“ folgte die Parole der „sozialistischen Gesetzlichkeit“, verkündet von Hilde Benjamin auf dem IV. Parteitag der SED (1954).³ Das hatte Folgen für die Justiz, die Entlassung von etwa 95 % des akademisch gebildeten Justizpersonals sowie des größten Teils der Verwaltungsjuristen, von vier Fünftel aller Richter und Staatsanwälte. Die dadurch entstehenden Lücken wurden durch Eil- und Notmaßnahmen, Volksrichterurse, aber auch durch einen langsameren Umbau der Universitätsausbildung behoben. Es hatte Folgen auch für die Rechtsanwälte, Notare und Rechtspfleger.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Rahmenbedingungen der Hochschulpolitik. Nach 1945 standen die Universitäten erst einmal im Schatten. Zunächst war ihre Zahl dezimiert. Weggefallen waren die Universitäten Königsberg, Posen, Breslau, Prag und das Herder-Institut in Riga. Es blieben also die Universitäten Berlin, Leipzig, Halle, Jena, Rostock und Greifswald. Auch diese Zahl verminderte sich für die Rechtswissenschaft bald auf vier. In Greifswald wurde die Universität wieder eröffnet, aber ohne Juristische Fakultät. Alle Jura-Professoren gingen in den Westen. Nur bis 1951 überlebte die Juristenausbildung in Rostock. Um die Bibliotheksbestände des dortigen Juristischen Seminars wurde gerungen, bis sie letztlich an die Deutsche Akademie für Rechts- und Staatswissenschaft „Walter Ulbricht“ (DASR) nach Potsdam-Babelsberg transferiert wurden. Heute befinden sie sich in Bielefeld.

So blieben als klassische Ausbildungsstätten die Juristischen Fakultäten in Berlin, Halle, Jena und Leipzig, und zwar bis zum Ende der DDR. Sie alle erlebten die Entlassung „faschistischer und militaristischer Elemente“, die Wiedereinsetzung politisch und rassistisch Verfolgter, die ideologiekritische Reinigung der Bibliotheken, insgesamt die „Brechung des Bildungsmonopols der Bourgeoisie“. Das bedeutete, mit ganz wenigen Ausnahmen, die Verdrängung des gesamten Lehrpersonals aus der Zeit vor 1945. In dieser ersten Phase der Universitätspolitik der SBZ/DDR, die bis etwa 1951 reichte, sicherten sich die SED und die von ihr benutzten Untereinheiten,

³ Bender, G./Falk, U. (Hg.): Sozialistische Gesetzlichkeit. Frankfurt am Main 1999; dort insbesondere die Darstellung von K. A. Mollnau mit einem Dokumentenanhang.

etwa die FDJ, die Ausgangspositionen. Nachdem im Mai 1949 eine „Vorläufige Arbeitsordnung der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen“ erlassen worden war, folgte im August 1950 die obligatorische Einführung des Lehrgegenstandes „Marxismus-Leninismus“.

Im Frühjahr 1951 setzte dann eine zweite Phase der Hochschulpolitik ein.⁴ Es gab eine neue Einteilung der Studienjahre, ein Kurssystem, eine Verschulung des Unterrichts, die Streichung aller Wahlmöglichkeiten, die Auffüllung der verbleibenden zwei Monate vorlesungsfreier Zeit durch Arbeitseinsatz oder sonstige Veranstaltungen, eine umfassende Gesinnungskontrolle und die Überwachung durch „Studiengruppen“ und „Lernkollektive“ sowie Zwangsmitgliedschaft in der FDJ. Dies führte zum Exodus eines erheblichen Teils der Jura-Studenten dieser ersten Jahre. Sie landeten, so Hilde Benjamin, „im Lager des Klassengegners und verließen die DDR“.⁵ Das nun installierte System war angelegt auf Kontrolle und Druck, sei es durch Zensuren, Nichtgewährung von Stipendien, Entfernung aus dem Studium sowie der systematisch geschürten Angst vor Konsequenzen kritischer Äußerungen. Nach sowjetischem Modell sollte an den Universitäten gelehrt und gelernt werden, während die ebenfalls politisch gebundene Forschung an Akademien oder sonstigen außeruniversitären Einrichtungen stattfand. Der neue Studienplan von 1951 dekretierte unmissverständlich: „Die Juristischen Fakultäten haben Staatsfunktionäre auszubilden, die der Arbeiterklasse treu ergeben und fähig sind, die Ziele und Aufgaben der Arbeiter- und Bauernmacht auf höchstem wissenschaftlichem Niveau zu verwirklichen. Deshalb ist es erforderlich, alle Gebiete der Staats- und Rechtswissenschaft mit dem dialektischen und historischen Materialismus zu durchdringen und den Studenten die Gesetzmäßigkeit des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus in allen Ländern als den Hauptinhalt unserer Epoche zu vermitteln. Die Studenten müssen die Juristischen Fakultäten als begeisterte und befähigte Kämpfer für die Sache der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten verlassen und bereit sein, ihre Kräfte vorbehaltlos für die erste deutsche Arbeiter- und Bauernmacht einzusetzen. ... Auf den Gebieten der rechtswissenschaftlichen Ausbildung gilt es, die Staatsfrage in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen, um damit die bewusste sozialistische Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse vorantreiben zu helfen“.⁶

Bei der Auswahl derjenigen, die zum Studium zugelassen werden sollten, wurden Jugendliche aus Arbeiter- und Bauernfamilien möglichst begünstigt. Wer in der Hitlerjugend, im Arbeitsdienst oder in der Wehrmacht gewesen war, hatte nur ge-

⁴ Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens vom 22. Februar 1951, GBl-DDR 1951, S. 123.

⁵ Benjamin, H.: Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–49. Berlin 1976, S. 127.

⁶ Zitiert bei F.-Chr. Schroeder, in: Enquete-Kommission (wie Anm. 1), S. 18f.

ringe Chancen, eine Ausnahmegenehmigung zu bekommen. Etwa ab 1953 konnte dann schon der unter neuen politischen Vorzeichen ausgebildete wissenschaftliche Nachwuchs herangezogen werden. In der Juristenausbildung wurde das zweite Staatsexamen am 31. März 1953 abgeschafft. Von nun an gab es nach dem ersten Examen (Diplom) nur noch eine Praktikantenzeit von vier Monaten.⁷ Diese einphasige Ausbildung war zugleich örtlich spezialisiert. Die Berliner Universität bildete Funktionäre für die Justiz sowie nebenbei Rechtsanwälte und Notare aus, Leipzig und Halle konzentrierten sich auf die Ausbildung von Funktionären in Wirtschaft und staatlichen Organen, während Jena Staatsanwälte ausbildete. Überall gab es (neben Sprachen und Sport) das obligatorische Grundlagenstudium Marxismus-Leninismus, einschließlich seiner Teildisziplinen, darüber dann Privatrecht, Strafrecht, Staatsrecht, Völkerrecht, Internationales Wirtschafts- und Finanzrecht sowie Internationales Privatrecht.

Diese Phase der Hochschulpolitik der DDR gipfelte in der dritten Hochschulkonferenz der SED von Anfang Februar 1958 sowie in der Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958, auf der Ulbricht, intensiv unterstützt durch Karl Polak, die Rechtswissenschaft massiv einschüchterte, politisierte und das Verwaltungsrecht erst einmal – bis 1977 – beseitigte. Sie wurde zum traumatischen Erlebnis der Rechtswissenschaft der DDR. Bis in die Gegenwart wird über Hintergründe und Auswirkungen diskutiert.⁸

Die Konferenz, „faktisch eine SED-Parteikonferenz“, weil neben 238 Staats- und Rechtswissenschaftlern auch 220 Praktiker „aus dem Staatsapparat“ und 69 Parteifunktionäre teilnahmen, stellte gerade für das öffentliche Recht einen Wendepunkt dar. Sicher ist dabei, dass die Konferenz nicht wissenschaftlicher Erkenntnis diente, sondern bestimmte, für gefährlich gehaltene Tendenzen der Rechtswissenschaft unterdrücken sollte. In der Außen- und Innenpolitik der DDR häuften sich die Gefahren für das Regime. Der XX. Parteitag der KPdSU war ebenso verstörend für die stalinistischen Kader wie der Ungarn-Aufstand und der Regierungswechsel in Polen. Im Innern gab es die Gruppe derjenigen im ZK, die eine Entstalinisierung wünschten (Schirdewan, Wollweber, Ziller). Im Rechtswesen hoffte man auf eine Distanzierung von Wyschinski und auf eine Wiederentdeckung der von diesem unterdrückten Rechtstheoretikern Stutschka und Paschukanis. An der Humboldt-Universität plädierte man hoffnungsfroh für eine Kenntnisnahme westdeutscher Rechtsliteratur, ja sogar der verbannten NS-Literatur. In den Wirtschaftswissenschaften schaute man nach Jugoslawien und studierte die Schriften von Edvard Kardelj – letzteres wurde

⁷ Mierau, J.: Die juristischen Abschluß- und Diplomprüfungen in der SBZ/DDR. Frankfurt am Main 2001.

⁸ Eckert, J. (Hg.): Die Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958. Baden-Baden 1993.

zum Schicksal der Wirtschaftswissenschaftler Fritz Behrens und seines Assistenten Arne Benary. Auch in der Kulturszene zeigten sich Lockerungen. Ulbricht, der dies alles genau und misstrauisch beobachtete, vor allem aber den 17. Juni 1953 nicht vergessen hatte, schaltete die Gegner alsbald aus (Wolfgang Harich, Walter Janka), gab Stichworte für die „richtige“ Linie, und zwar in doppelter Frontstellung gegen „Dogmatismus“ (Stalinismus) und „Revisionismus“ (als Sammelwort für alles dem Sozialismus Feindliche).

Besonders das Verwaltungsrecht geriet ins Visier der Partei.⁹ Das mag an kritischen Beziehungen zwischen Karl Polak und Karl Bönninger in Leipzig gelegen haben. Aber entscheidend war dies nicht. Das Verwaltungsrecht bot sich als Schlachtopfer geradezu an. In ihm verkörperte sich der liberale bürgerliche Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts, also der Rechtsschutz *gegen* den Staat. Etwa ein Jahr nach dem XX. Parteitag der KPdSU, der die Unruhe in der SED ausgelöst hatte, erschien das erste Lehrbuch des Verwaltungsrechts der DDR.¹⁰ Es kam zwar verspätet; denn einige Autoren hatten dem Koordinator des Vorhabens, Karl Bönninger, abgesagt. Nun aber lag das Buch vor. Das Autorenkollektiv war jung, Hans-Ulrich Hochbaum hatte 1954 über „Der Gegenstand des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR“ promoviert, ebenso Willi Büchner-Uhder über westdeutsches Beamtenrecht (1955), Eva Lekschas-Lange war unpromovierte Dozentin für Verwaltungsrecht in Halle, ebenso der 1954 promovierte Leipziger Dozent für Verwaltungsrecht Wolfgang Menzel. Nur Karl Bönninger war gerade zum Professor ernannt worden, stand aber noch am Anfang seiner Karriere, die ihn 1957 in das Amt eines stellvertretenden Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen führte. Mit dieser Gruppe legte Bönninger den „Allgemeinen Teil“ vor und versprach für 1958 einen Grundriss des Besonderen Teils in Einzelheften. Dazu kam es aber nicht. Blickt man auf die heraufziehende Gewitterfront von „Babelsberg“, dann versteht man auch die Gründe. Hinter der Fassade eines regimetreuen Textes zeigten sich sofort die problematischen Punkte. Verwaltungsrecht wird als eine von verschiedenen staatlichen „Tätigkeitsformen“ verstanden. Zwar soll es eine andere Qualität haben als das phrasenhafte, den Kapitalismus mit der Formel „sozialer Rechtsstaat“ verschleiernde westdeutsche Verwaltungsrecht, als dessen Protagonist Ernst Forsthoff galt, der zugleich noch den bequemen Hinweis auf die Kontinuität des Faschismus im Westen lieferte. Aber das Buch betonte die Gesetzesbindung der Verwaltung, auf

⁹ Hoeck, J.: Verwaltung, Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsschutz in der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin 2003, S. 185–193.

¹⁰ Bönninger, K./Hochbaum, H. U./Lekschas, E./Schulze, G.: Das Verwaltungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil. Berlin 1957. Institutionelles Dach des Buchs war „Deutsches Institut für Rechtswissenschaft“, verlegerisch betreut wurde es vom VEB Deutscher Zentralverlag.

die sich der Bürger berufen könne, es sprach von Verwaltungsakt („die wichtigste Rechtsform der vollziehenden und verfügenden Tätigkeit“) und Verwaltungsrechtsverhältnis, und es erkannte die Verfassung als übergeordnete Rechtsnorm an. Das führte zum Gesetzesvorbehalt, also faktisch zur Gewaltenteilung, auch wenn dieses Wort sorgsam vermieden wurde: „Die Rechtsakte aller Staatsorgane müssen den Gesetzen entsprechen“ und „Verwaltungsakte, die dem Gesetz widersprechen, sind nicht rechtsgültig“.¹¹ Das wurde im V. Kapitel des Buchs dann in klassischer Manier ausgeführt (Begriff des Verwaltungsakts, Nebenbestimmungen, Rechtskraft, Rechtsmittelbelehrung, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit). Nur mühsam ließ sich hier verdecken, dass es eine Anfechtbarkeit in Wirklichkeit gar nicht gab. Vielmehr sollte die sozialistische Gesetzlichkeit durch zahlreiche Kontrollsysteme, durch die Staatsanwaltschaft und die Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bürger gewährleistet werden. Doch empfahl das Buch auch, gegen Rechtsverletzungen durch staatliche Organe den Zivilrechtsweg stärker zu nutzen,¹² eine kleine Unbotmäßigkeit der Minister-Tochter Eva Lekschas, geb. Lange.

Andere Kapitel waren eher herkömmlich gehalten, aber das Buch war voller innerer Bruchlinien. Es sah sich damals noch als optimistischen Beitrag zur jungen sozialistischen Verwaltungsrechtswissenschaft, die 1947 in Forst Zinna begonnen habe, die sich am sowjetischen Vorbild ausrichte, aber auch die fortschrittlichen, noch verwertbaren Teile der deutschen Tradition des Verwaltungsrechts nutzen wolle. Gerade letzteres war aber der Ansatzpunkt für die Gegner. Wer vom Verwaltungsakt spreche, der meine auch Gesetzesbindung, Gewaltenteilung, gerichtliche Kontrolle – kurz, den bürgerlichen Rechtsstaat. In den Augen von Karl Polak, der mit Ulbricht zum Angriff ansetzte, war das purer „Revisionismus“. Kröger assistierte ihm kurz darauf in Babelsberg mit der Behauptung, das Buch sei eine einzige Dokumentation des Nachwirkens bürgerlicher Rechtspositionen. So etwa sei es lächerlich zu behaupten, ein Gesetz gelte erst von seiner Veröffentlichung an. Das war aber nur das Vorspiel.

Der eigentliche Feldzug begann im Plenum des ZK der SED am 30. Januar/1. Februar 1958 mit der „Revisionismus“-Verfolgung durch Klaus Sorgenicht und Karl Polak. Auf der Konferenz selbst wandte sich Ulbricht den Juristen und speziell den Verwaltungsrechtlern zu und beschimpfte sie stellvertretend für alle, die an bürgerlichen oder sozialdemokratischen Positionen festhielten, also eine Gefahr für die stalinistische Linie bedeuteten. Es ging um eine „endgültige Liquidierung falscher Auffassungen von Staat und Recht“.¹³

¹¹ aaO., S. 77f.

¹² aaO., S. 317–321.

¹³ Mollnau, in: Enquete-Kommission (wie Anm. 1), S. 88.

Die Babelsberger Konferenz bildete den zentralen Angriff auf angebliche Restbestände bürgerlicher Jurisprudenz. Die von diesen Restbeständen ausgehenden Gefahren waren wohl zum Teil als „real“ empfunden, zum Teil wurden sie taktisch vergrößert, um schwankende Elemente einzuschüchtern. Jedwede Autonomie wurde verdächtigt, weil sie die Gefahr der Abweichung in sich barg. Die gefährlichen Zonen konnte man, je nach Tonlage, „bürgerliches“, „bourgeoises“, „revisionistisches“ oder „konterrevolutionäres“ Denken nennen.

Die Babelsberger Konferenz war im Grunde ein Schauprozess. Einladungen und Wortmeldungen waren vorher festgelegt, Diskussionsbeiträge schriftlich ausgearbeitet und von der Partei kontrolliert. Ulbricht, Polak, Sorgenicht und Arlt setzten sich durch. Angegriffen wurden die Kaderschmiede der Potsdam-Babelsberger Akademie, aber auch die Universitäten. Überall ortete man Restbestände bürgerlichen Denkens, mangelnde Umsetzung der Parteibeschlüsse, Tendenzen des Revisionismus, des Formalismus und des abstrakten Denkens, Desorientierung oder Mangel an Kämpfertum. Speziell im Verwaltungsrecht rügte man die Zugrundlegung der bürgerlichen Gewaltenteilungslehre anstelle des demokratischen Zentralismus und der „Einheit der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern“. Schon die Verwendung des traditionellen verwaltungsrechtlichen Vokabulars wurde zum Erkennungszeichen für „Revisionismus“. Zum wichtigsten Angriffsobjekt baute man den Rechtstheoretiker Hermann Klenner auf, vielleicht auch deshalb, weil es alte Rivalitäten zu Karl Polak gab. Aber auch Rivalitäten zweier ZK-Abteilungen spielten eine Rolle. Neben Klenner, Bönninger, Hochbaum, Heuer und Graefrath wurde auch der Zivil- und Wirtschaftsrechtler Heinz Such (1910–1976) ein repräsentatives Opfer, der sich zunächst unterwerfen musste, aber die Kraft besaß, schon 1962 wieder zu opponieren.¹⁴

Ein wichtiges Ziel der Angriffe bildete, wie gesagt, das Verwaltungsrecht, speziell dasjenige, das in Jena und Leipzig gelehrt wurde. Teils verdeckt, teils offen wurden unter den Verwaltungsrechtlern angegriffen Hans-Ulrich Hochbaum (Jena), Gerhard Schulze (DASR) sowie Karl Bönninger (Leipzig), der damals noch „Stellvertreter des Staatssekretärs für Hoch- und Fachschulwesen“ war. Man konnte ihn nicht ausladen, wollte auch einen Gegner dabei haben, um den Eindruck einer offenen Diskussion zu erwecken. Zu den Angreifern gehörte auch Karl-Heinz Schöneburg, ein Schüler von Polak, der seit 1956 an der DASR in Potsdam-Babelsberg wirkte. Er

¹⁴ Such, H.: Für eine schöpferische Staats- und Rechtswissenschaft, gegen Dogmatismus und Rechtsnihilismus. In: Staat und Recht 11 (1962), S. 122–146, mit erstaunlich offenen Angriffen auf Polak und Schöneburg, freilich nicht aus der Position eines Dissidenten, sondern als Vertreter der richtigen Interpretation des Marxismus-Leninismus. Dagegen wieder Schönath, T./Scherf, H./Becher, J. in: Staat und Recht 11 (1962), S. 1776–1786.

griff seinen Freund Klenner an und hielt das, wie er später nicht ohne Erschütterung feststellte, auch für richtig im Sinne der Partei, an die er glaubte. Erst nach etwa 1980 ging er dann innerlich auf Distanz zu „Babelsberg“. Bei den Beiträgen Schöneburgs und des Rektors der DASR Herbert Kröger ist schwer zu entscheiden, was sie aus Überzeugung sagten oder im Bemühen, die eigene Haut zu retten. Auch die nachträglichen Deutungen der Konferenz und ihrer Folgen sind noch stark davon geprägt, das Ganze als Entgleisung des Stalinismus zu sehen, als Folge des Kalten Krieges und der Aggressivität der Bundesrepublik oder als nicht „marxgemäße“ Fehlentwicklung der SED und Ulbrichts. Nach dem Untergang der DDR diene die eigene Opferrolle zudem als unbestreitbarer Beleg für Dissidententum und systemimmanenten Widerstand.¹⁵

Die Botschaft von „Babelsberg“ lautete: Maßgebend für Recht und Rechtswissenschaft sind die Parteitagebeschlüsse der SED. Diskussionen hierüber oder gar Kritik verbietet die Parteidisziplin. Die Rechtswissenschaft hatte die Aufgabe, die interpretierende Übertragung zwischen Parteiwillen und Rechtssystem zu leisten. Insofern kann man tatsächlich von „Niedergangsjurisprudenz“ sprechen. Wer Kritik am Willen der Partei wagte oder wen man ausschalten wollte, wurde umgehend zum „bürgerlichen Element“, zum „Formalisten“, „Revisionisten“ oder gar „Schädling“ gestempelt. Die maßgebende Formel hieß „strikte Einhaltung des Gesetzes“ einerseits, aber auch „Parteilichkeit“ bei der Anwendung. Das bedeutete eine doppelte Bindung, sowohl an den Wortlaut als auch an die parteiamtliche Ideologie. Bestanden bei letzterer Zweifel über den aktuellen Kurs, hatte sich der praktische Jurist und der Rechtswissenschaftler bei der Partei zu vergewissern und deren Deutungshoheit zu respektieren.

Während in anderen Ostblockländern nach 1955 die „Entstalinisierung“ eingesetzt hatte, blieb die DDR auch im Rechtswesen auf dem alten Kurs, ja verschärfte ihn. Die Beschlüsse der Babelsberger Konferenz wurden auf dem V. Parteitag der SED (1958) parteiamtlich. Alle rechtswissenschaftliche Lehre und Forschung wurde an eine Kommission des Politbüros angeschlossen und der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft die Führungsrolle vor den Universitäten zugesprochen.¹⁶ Im Grunde waren es nun vier Personen, denen die Leitung des Rechtssystems oblag, allen voran Walter Ulbricht und Karl Polak, dann Klaus Sorgenicht und Rainer Arlt.

¹⁵ Klenner, H.: Babelsdorf 1958. Voreingenommene Bemerkungen zu einer voreingenommenen Konferenz. In: Der Staat 1992, S. 612–626.

¹⁶ Güpping, S.: Die Bedeutung der „Babelsberger Konferenz“ von 1958 für die Verfassungs- und Wissenschaftsgeschichte der DDR. Berlin 1997.

Als die Wanderung der Menschen nach Westen den Bestand der DDR in Frage zu stellen begann, schloss und befestigte diese 1961 die Grenzen. Von nun an war die „Mauer“, der „antifaschistische Schutzwall“, Ausdruck der Selbstisolation. Das verschaffte der DDR einerseits eine gewisse innere Sicherheit, in deren Schatten sie sich – gerade wegen der Abgrenzung nach außen – Lockerungen gestatten konnte. Der XXII. Parteitag der KPdSU (1961), der die Entstalinisierung vorsichtig fortsetzte, unterstützte dies und gab den deutschen Autoren, die Ähnliches versuchten, etwas Rückendeckung. Alle diese Versuche gingen in die Richtung, das Recht aus der Umklammerung durch die Politik zu lösen. Dem dienten Rückgriffe auf „fortschrittliche“ frühbürgerliche Theoretiker in Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie, vorsichtige hoffnungsvolle Publikationen zugunsten des Ausbaus des Eingabewesens nach der „Programmatischen Erklärung“ Ulbrichts am 4. Oktober 1960, die auch eine Verbesserung des Rechtsschutzes versprochen und zu einem neuen Eingabenerlass von 1961 geführt hatte. Auch (ebenso vorsichtige) rechtsvergleichende Blicke auf die befreundeten sozialistischen Nachbarländer konnten als Mittel dienen, Fortentwicklungen zu diskutieren, ohne in Gefahr zu geraten, sich dem Klassenfeind zu nähern.

1963 gewannen die Universitäten durch die Umgestaltung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (DASR) wieder an Bedeutung. Die DASR wurde in drei Institute zerlegt und verlor auf diese Weise ihre zentrale Stellung. Außerdem starb 1963 Karl Polak, der bis dahin für die strenge Unterordnung der Rechtswissenschaft unter die Politik gesorgt hatte. Aber die Hoffnungen auf eine Lockerung trugen. In Moskau folgte nach dem Sturz Chruschtschows die Ära Breschnew, in der DDR wurden die Zügel wieder angezogen, nun auch nach den Erfahrungen des „Prager Frühlings“ von 1968.

In der dritten Phase der Hochschulentwicklung der DDR, deren Einzelheiten hier übergangen seien, verstärkte sich zwar generell die politisch-ideologische Erziehung, aber es änderte sich in der Staats- und Rechtswissenschaft nichts Grundlegendes. Das gilt auch für die Änderungen der Ära Honecker auf dem VIII. und IX. Parteitag (1971, 1976). Der generelle Befund lautete: Stagnation, misstrauische Beobachtung des Westens, Zensur aller Publikationen, vor allem in den führenden Zeitschriften *Neue Justiz* sowie *Staat und Recht*.

Die offiziellen Lehrbücher erschienen im 1962 gegründeten Staatsverlag der DDR und waren vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen approbiert. Ihr Druck auf holzhaltigem Papier und ihre Bindung in matten Farben und standardisierten Schutzumschlägen zeigte, dass man auf die Käufer keine Rücksicht zu nehmen brauchte. Die Studierenden waren auf diese Bücher angewiesen. Von „Werbung“ war kaum die Rede. Was die Lehrbücher boten, war gewissermaßen das Wort des Staates selbst, grau in grau. In diesen Büchern nach Abweichungen von der offiziellen Linie

zu suchen, verspricht nicht viel Erfolg. Jedes Kapitel, jeder Satz waren im Schreibkollektiv lange erwogen und wurden mehrfach extern überprüft. Die Sätze beschrieben nicht nur, sie bildeten das politische System, jedenfalls solange die Partei keinen neuen Kurs einschlug.

Neben diese Lehrbücher traten an den Universitäten selbst fabrizierte Unterrichtsmaterialien, auch sie „graue Literatur“, von der materiellen Dürftigkeit der Rechtswissenschaft in der DDR zeugend. In ihnen dürfte sich mancher von der offiziellen Linie abweichende Gedanke finden, der freilich ebenso rasch, wie er produziert war, auch wieder als „inoffiziell“ beiseite geschoben werden konnte.

Aus Zeitgründen verzichte ich auf eine Analyse der Zeitschriften, von denen mir *Staat und Recht* deutlich interessanter und variantenreicher erscheint als die *Neue Justiz*. In *Staat und Recht* fanden alle internen verdeckten Kämpfe um Positionen und Parteilinie statt, alle Polemik gegen den „klerikal-faschistischen Westen“ und den Kapitalismus und Imperialismus generell. Dort konnte man den Übergang vom Kalten Krieg zur friedlichen Koexistenz ebenso verfolgen wie die Wandlungen der völkerrechtlichen Positionen. Schließlich fanden sich erste Kommentierungen der Verfassung von 1968 und deren Neufassung von 1974, die Wiedermulassung des Verwaltungsrechts, die Anerkennung der Bundesrepublik als Dialogpartner und die völkerrechtliche Anerkennung der DDR im Ausland.

Dennoch blieb die Bundesrepublik der verabscheute ideologische und ökonomisch überlegene Konkurrent. Je mehr die DDR in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, desto intensiver bemühte sie sich um interne Leistungssteigerung. „Entwicklung“, „Effektivität“, „Herausbildung“, „Wirksamkeit erhöhen“ waren die semantischen Kürzel im Verwaltungsrecht. Immer fühlbarer wurde der Mangel eines geordneten Verwaltungsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes. Die entsprechenden Rufe von Karl Bönninger, Willi Bűchner-Uhder, Traute Schönraih, Hans-Ulrich Hochbaum oder Wolfgang Berner verdichteten sich 1988, kurz vor dem Ende der DDR. Am Ende lenkte die Staatsführung noch ein, aber es war zu spät.

Um eine gewisse Vollständigkeit des Bildes über die Lage des öffentlichen Rechts der DDR zu gewinnen, müsste man nicht nur detailliert auf die Lehrpläne, die Bücher und Zeitschriften und auf die graue Literatur eingehen, sondern auch auf das Dissertations- und Habilitationswesen, das die herrschende Unfreiheit in besonders bedrückender Weise vorführt. Allein die mannigfach gestuften Sperrvermerke und die fehlende kritische Öffentlichkeit sprechen für sich.

Im Staats- und Verwaltungsrecht waren Themen der Verfassungsinterpretation und des Staatsorganisationsrechts mehr oder weniger tabu. Das erklärt, dass es überaus zahlreiche Arbeiten gibt, die sich mit den praktischen Fragen der organisatorischen Abstimmung der Verwaltungen der Kreise, der „volkseigenen Betriebe“, aber auch

mit der Leitungsaufgabe der „Volksvertretungen“ befassten. Diese Fragen waren für den Alltag bedeutsam und sie tangierten nicht die höchsten Instanzen von Partei und Staat. Auffällig hoch ist auch die Zahl von Untersuchungen, in denen Grundrechtsverständnis und Grundrechtspraxis der Bundesrepublik, der Scheincharakter westlicher Wahlen, die „politisch-klerikale Sozial- und Staatsideologie“, der aggressive Charakter der Notstandsgesetze, die „faschistoiden“ (westlichen) Abhörpraktiken, das Beamtentum und vieles andere gegeißelt wurden. Das hatte für die Bearbeiter zunächst den Vorteil, westliche Literatur benutzen zu dürfen. Gleichzeitig war man mit einer Polemik gegen Imperialismus und Kapitalismus sowie gegen das ihm dienende Rechtssystem auch ideologisch auf der sicheren Seite. Einen besonderen Reiz boten schließlich völkerrechtliche Arbeiten, sei es mit Bezug auf die beiden deutschen Staaten, sei es innerhalb des Ostblocks (Warschauer Pakt, Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, RGW) oder mit Bezug auf die internationalen Bestrebungen zum Schutz der Menschenrechte. Da die DDR im Zuge ihrer diplomatischen Bemühungen um völkerrechtliche Anerkennung nach 1971 großen Wert darauf legte, in den entsprechenden UNO-Gremien vertreten zu sein, wurde das Völkerrecht zur bevorzugten Plattform für internationalen Austausch und für die begehrten Auslandsreisen der „Reisekader“.

II

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Vorgänge an den Universitäten Berlin, Halle, Jena und Leipzig. Anfangen müsste man mit den Aufbauschwierigkeiten, den Vertreibungen bürgerlicher Lehrkräfte und dem Einrücken von SED-approbierten Dozenten. In Berlin müssten Arthur Baumgarten, in Leipzig Erwin Jacobi hervorgehoben werden, sozusagen ehemalige Bürgerliche.¹⁷ Daneben die Neuen: Hans Nathan, Peter Alfons Steiniger, Hermann Klenner, der Vielgewandte (polytropos), Karl-August Mollnau, Bernhard Graefrath und Uwe Jens Heuer, dessen Schwerpunkt aber eher im Wirtschaftsrecht als im Staatsrecht lag. In Halle-Wittenberg gab es zunächst mit der Vertreibung bürgerlicher Hochschullehrer auch einen rapiden Schwund der Studierenden. 1953 waren es insgesamt noch etwa hundert. Von den „sozialistischen“ Lehrkräften wären im öffentlichen Recht Karl-Heinz Schöneburg, das Ehepaar Hieblinger, Willi Büchner-Uhder, der einflussreiche Eberhard Poppe und der Völkerrechtler Gerhard Reintanz zu erwähnen. In Jena, wo kurzfristig auch

¹⁷ Irrlitz, G.: Rechtsordnung und Ethik der Solidarität. Der Strafrechtler und Philosoph Arthur Baumgarten. Berlin 2008; Otto, M.: Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb: Erwin Jacobi (1884–1965). Tübingen 2008.

Martin Draht und Wolfgang Abendroth lehrten, begann das öffentliche Recht schwach. Die Namen der Lehrenden im Völkerrecht (Elfried Härle, Michael Kohl, Gregor Schirmer, Roland Meister, Gerhard Riege) sind nur Zeithistorikern bekannt. Wichtiger ist Jena für das Verwaltungsrecht der DDR, vielleicht nicht untypisch für Thüringen, das sich 1946 bis 1952 der Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit am schärfsten widersetzt hatte. Es ist wohl auch kein Zufall, dass das Verwaltungsrecht auch später mit Hans-Ulrich Hochbaum und Wolfgang Bernet wieder seine Verfechter gerade in Jena bekam. Letzterer verfolgte taktisch kurvenreich sein Ziel der Wiedereinführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wurde gerügt, bekam aber am Ende doch noch eine Chance. Schließlich die ehemals berühmte Juristenfakultät von Leipzig. Sie stürzte erst einmal qualitativ ab, hatte nur noch drei Ordinariate (Jacobi, Polak, Such), wurde 1949 zur Arbeiter- und Bauern-Fakultät ernannt und damit Zentralort der Lehre des Marxismus-Leninismus für Juristen. Das lag wohl auch an der Anwesenheit von Karl Polak bis 1963. Die Namen der Öffentlichrechtler (Menzel, Hieblinger, Tautz, Lieberam, Arzinger, Poeggel) seien hier aus Zeitgründen übergangen, doch muss Karl Bönninger als hartnäckiger Verteidiger des Verwaltungsrechts hervorgehoben werden.

Für westlich geschulte Zuhörer ist zu sagen, dass die eigentlichen Schwerpunkte des öffentlichen Rechts und Völkerrechts der DDR gar nicht an den Universitäten lagen. Die Universitäten dienten der Juristenausbildung. Die Forschung, wenn man die konsequente argumentative Unterstützung der SED und deren ZK überhaupt „Forschung“ nennen kann, fand an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg statt. Daneben gab es die Stasi-Hochschule in Potsdam-Eiche, die Verwaltungsschule „Edwin Hoernle“ in Weimar und andere. Die Geschichte der Akademie ist inzwischen gut erforscht.¹⁸ Unter Übergehung von Einzelheiten kann man sie in aller Kürze als straff am ideologischen Auftrag ausgerichtete Kaderschmiede charakterisieren. Freie Forschung gab es nicht. Sie geriet, wie gesagt, in die Turbulenzen der in ihren Räumen abgehaltenen Konferenz von Babelsberg 1958 und folgte spätestens von da an engstens der Leitlinie der SED, besonders eifrig der ehemalige NSDAP-, SA- und SS-Mann Herbert Kröger, den die Stasi bis zum Schluss bespitzelte.

Am Ende sei noch die Frage berührt, was mit den einzelnen Unterdisziplinen des öffentlichen Rechts nach Babelsberg geschah. Die Antworten sind ernüchternd einfach. Eine politikunabhängige Staatsrechtslehre gab es definitiv nicht, weder als offe-

¹⁸ Dähn U. (Leitung): Geschichte der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. Teile I–III, Potsdam-Babelsberg 1981, 1983, 1986; Bernhardt, U.: Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ 1948–1971. Frankfurt am Main 1997.

ne unzensurierte Diskussion von Verfassungsfragen noch über eine Verfassungsgerichtsbarkeit, deren Entscheidungen hätten kontrovers diskutiert werden können. Das bedeutete in aller Schlichtheit, dass das aktuelle „Staatsrecht“ mit dem jeweiligen Stand der Institutionen sowie mit den Richtlinien der SED identisch war. Einen festen Aggregatzustand, der eine textorientierte und in praktische Folgerungen mündende wissenschaftliche Diskussion erlaubt hätte, erreichte das Staatsrecht nicht. Auch die für die neue Verfassung von 1968 veröffentlichte amtliche Kommentierung konnte das strukturelle Defizit wissenschaftlicher Freiheit nicht beheben.

Funktional traten an die Stelle einer solchen Diskussion die Ausgabe von jeweils wechselnden politischen Stichworten der Führung und ihre mit großem Aufwand betriebene Umsetzung in Lehre und Publikationen. In dieser Lage boten die Lehrbücher praktische Hilfe, was man offiziell sagen konnte und musste. Das Lehrbuch *Staatsrecht der DDR* von 1977 (2. Aufl. 1984) und der genannte Kommentar zur Verfassung leisteten dies. Die deskriptiv formulierten Sätze dieser Werke hatten normativen Charakter. Sie formten eine Scheinwelt, deren Widersprüche zur Realität wohl mehr oder weniger bewusst waren, die aber nicht zur Oberfläche aufsteigen und sich zu offen kritischen Sätzen verdichten durften. Das führte zu sprachlichen Balanceakten. Auch die Literaturhinweise waren politisch strukturiert. Das dem feindlichen Westen gewidmete Pendant dieses für das Selbstverständnis der DDR zentralen Werks war das Lehrbuch *Staatsrecht bürgerlicher Staaten*, das 1979 in erster und 1986 in zweiter Auflage erschien. Es informierte weltweit über die Defizite des Klassenfeinds. Überall gab es nur Krisen und bevorstehende Zusammenbrüche.

Im Verwaltungsrecht herrschte nach „Babelsberg“ zunächst jahrelange Lähmung. Die Materie wurde in das Staatsrecht eingeschmuggelt und erhielt den Tarnnamen „Recht der staatlichen Leitung“. Es informierte über „staatliche Leitungstätigkeit zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit“ (vulgo Polizeirecht), LPG-Recht, Handwerksrecht, Bodenrecht, Recht der VEB usw. Normadressaten waren nicht die Bürger, sondern die volkseigenen Betriebe, Kombinate und andere Formen der Lenkung. Verwaltungsrecht gab es also nur als Staatsrecht niederer Abstraktionsstufe. Seine genuine Funktion, die spannungsreichen Beziehungen zwischen dem Individuum und der Staatsgewalt rechtlich zu organisieren und so die Freiheitsrechte des Bürgers zu sichern, konnte und sollte es nicht mehr erfüllen. Rechtsnormen waren Verbotsnormen, also „Leitungsnormen“, oder Planvorgaben der Raumplanung oder der Binnen- bzw. Außenwirtschaft, oder sie teilten den Bürgern Leistungen zu, ohne subjektiv-öffentliche und einklagbare Rechte zu gewähren. Gab es Störungen bei der Zuteilung solcher Leistungen, dann genügte das „Eingabewesen“.¹⁹

¹⁹ Hierzu umfassend Hoeck (wie Anm. 9) S. 194ff., 248ff.

Die „Reformkräfte“, die durch Babelsberg unterdrückt wurden, unterrichteten also in der Zwischenzeit, wenn sie nicht ganz verstummt, „Staatsrecht II (Organisations- und Leitungsrecht“). Leitungsbereiche sollten Wirtschaft, Sicherheit, Rechtspflege, Sozialwesen und Kultur sein. Doch entstanden mit der Einordnung des Verwaltungsrechts in das Staatsrecht auch große Gliederungs- und Darstellungsprobleme. Zugleich erkannte man, wie unverzichtbar auch in einer Plan- und Kommandowirtschaft das „Verwaltungsrecht“ war, obwohl es noch inopportun erschien, es so zu nennen. Erst zu Beginn der Ära Honecker (1971) entstanden Bedingungen, die es zuließen, sich weiter von der „Babelsberger“ Verwerfung des Verwaltungsrechts zu distanzieren. Polak war verstorben, Ulbricht entmacht. Nun konnte man darangehen, ein strikt instrumentell verstandenes Verwaltungsrecht aus der engen Verklammerung mit dem Staatsrecht zu lösen. Vor allem die Hinweise, in der Sowjetunion gebe es durchaus ein marxistisches, nichtbürgerliches Verwaltungsrecht, wirkten entlastend. Auch die Blicke auf andere sozialistische Länder oder positive Besprechungen der dortigen Veröffentlichungen gehörten zu den indirekten Strategien. Allerdings war die Basis schmal geworden. Es gab nur drei wirklich dem Verwaltungsrecht gewidmete Lehrstühle, in Berlin, in Jena und in Leipzig. 1977 wurde die Vorlesung „Verwaltungsrecht“ wieder eingeführt und nun ging man die Erstellung eines Lehrbuchs, das dann 1979 erschien.²⁰ Damit war der „Irrweg“ von Babelsberg offiziell, aber ohne viel Aufhebens, korrigiert.

Das Buch beschrieb zwar eine prinzipiell andere Welt als diejenige des westlichen Verwaltungsrechts. Doch war es innerhalb der genannten Prämissen ein nicht zu unterschätzender Schritt auf dem Weg zu einer langsamen Verrechtlichung, dass es überhaupt zustande gekommen war. Insoweit schien „Babelsberg“ überwunden. Selbständige Gebiete innerhalb des Staatsrechts auszubilden, war kein Tabu mehr. Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltrecht, Kulturverwaltungsrecht und Sozialrecht, sogar Polizeirecht und Wehrrecht konnten sich nun wieder als Fächer verstehen und gelehrt werden, wenn auch teilweise unter verhüllenden Bezeichnungen und fraglos ohne Autonomie.

Wie diese Chance im letzten Jahrzehnt der DDR genutzt wurde, kann hier nicht mehr ausgeführt werden. Aber der zähe semantische Kampf um die Rehabilitierung des Verwaltungsrechts zeigte doch Erfolge. Allmählich wurde dem Verwaltungsrecht auch eine Sicherungsfunktion für den Bürger zuerkannt, etwa von Karl Bönninger und Wolfgang Bernet. Auf der 6. Tagung der ZK der SED im Juni 1988 wurde sogar die Formel „sozialistischer Rechtsstaat“ zugelassen!

²⁰ Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften der DDR (Hg.): Verwaltungsrecht. Lehrbuch. Berlin 1979 (2. Aufl. 1988).

Über den ökonomischen und politischen Zusammenbruch der DDR und seine Folgen für den Wissenschaftsbetrieb an den Universitäten und der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam-Babelsberg ist hier nicht mehr zu berichten. Das bewegende Tagebuch *Die Abwicklung* von Inga Markovits (1993), ihr Buch *Gerechtigkeit in Lüritz* (2006) und die Notizen von Dieter Simon, der als Vorsitzender des Wissenschaftsrats den ganzen Vorgang als Handelnder und Beobachtender wahrgenommen hat, haben Impressionen und Analysen aus unterschiedlichen Perspektiven aufbewahrt.²¹ Auch Betroffene haben sich vielfach zu Wort gemeldet, teils zerknirscht, teils wild anklagend gegen die Bundesrepublik.

Über jene Vorgänge, die man „Abwicklung“ genannt hat, ist hier nicht zu befinden. Aber der Gesamteindruck ist unabweisbar, dass angesichts des externen Drucks und der Nötigung, mit dem Studienbetrieb baldmöglichst wieder zu beginnen, insgesamt zu rasch und zu undifferenziert entschieden wurde.²² Die westlichen „Evaluatoren“ waren über das, was sie erwartete, schlecht informiert. Das war angesichts der hermetischen Abschottung der Wissenschaftssysteme kaum zu vermeiden. Aber auch die Bereitschaft, sich mit Empathie auf die gänzlich verschiedenen Produktionsbedingungen von „Wissenschaft“ einzulassen und die Qualitätsunterschiede „immanent“ und nicht nach einem abstrakten, externen Maßstab zu messen, war gering. Der Maßstab wurde eben, bewusst oder unbewusst, dem eigenen System entnommen. In Einzelfällen mag zur beobachteten Rigorosität auch beigetragen haben, dass man plötzlich die Chance sah, eigene Schüler auf Lehrstühle zu bringen. Das wird im Nachhinein nicht mehr vollständig aufzuklären sein. Die betroffenen Hochschullehrer der DDR haben neue Wege eingeschlagen oder sich in das Rentnerdasein zurückgezogen.²³ Dass manche ihren Zorn nun in ein politisches Engagement für die Nachfolgepartei der SED ummünzen, verwundert nicht.

Die schriftlichen Zeugnisse der Rechtswissenschaft der SBZ und der DDR sind zu geschichtlichen Dokumenten geworden. Insbesondere das Staats- und Verwaltungsrecht der DDR, aber auch die von ihr verfochtenen völkerrechtlichen Positionen sind mit dem Staat selbst untergegangen. Alle seine Organisationsformen und be-

²¹ Markovits, I.: *Die Abwicklung*. Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz. München 1993; dies., *Gerechtigkeit in Lüritz*. Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte. München 2006; Simon, D.: *Evaluationssplitter*. In: *Rechtshistorisches Journal* 10 (1991), S. 399–425.

²² Aufschlussreich für Soziologie und Politologie die Hintergründe bei Ziegler, H.: *Sozialwissenschaften und Politik bei der deutschen Wissenschafts-Vereinigung*. Der Fall der „Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern (KSPW) – Bericht eines engagierten Beobachters. Wissenschaftszentrum Berlin, discussion papers, November 2005.

²³ Kocka, J./Mayntz, R. (Hg.): *Wissenschaft und Wiedervereinigung*. Disziplinen und Umbruch. Berlin 1998.

sonderen Rechtsformen gibt es nicht mehr – es sei denn, dass Gerichte in Prozessen zu Eigentums- oder Haftungsfragen noch einmal darauf zurückgreifen müssen. Auch für die wissenschaftliche Dogmatik jener Jahrzehnte sind die Voraussetzungen entfallen. Man mag es bedauern oder begrüßen, es ist jedenfalls konsequent bei einer Rechtswissenschaft, deren sich die politisch Verantwortlichen vom ersten Tag an als Instrument der Politik bedient hatten, mögen auch die eigentlichen Akteure, die Rechtswissenschaftler, dies anders gesehen oder erhofft haben. So hat eine Rechtswissenschaft, die ihre politischen Prämissen im Laufe der Jahre zutiefst verinnerlichte, auch mit dem Wegfall der sie tragenden Politik ihren Eigenwert verloren. Gleichzeitig wächst ihr entsprechendes geschichtliches Interesse zu.

Die Genese und Funktionsweise einer Rechtsordnung, die 1945 in einer „Besatzungszone“ begann und bis 1989 einen international anerkannten Staat im sozialistischen Lager dienend begleitete, ist ein faszinierender Gegenstand der Juristischen Zeitgeschichte. Diese kann sich des Stoffs annehmen und ihn so genau wie möglich zu „verstehen“ versuchen. Kein Bezug zum geltenden Recht schiebt sich mehr störend dazwischen. Sie kann dabei überraschende menschliche Entdeckungen machen, über untergegangene Alternativen nachsinnen, die feindlichen deutschen Staaten und ihr Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, ihre Rechts- und Staatstheorie noch einmal vermessen, die wechselseitigen Polemiken hören und erklären, gerade wegen des uns heute fremd gewordenen Tons. Nebenbei werden Korrekturen vor allem an liebgewordenen westlichen Klischees stattfinden. Bisher hat die Rechtsgeschichte als Wissenschaftsgeschichte diese Stoffe noch kaum entdeckt und so auch noch keinen Beitrag zur Erforschung von Karrieremustern der juristischen Fachelite der DDR geliefert. Noch einmal kann in der Juristischen Zeitgeschichte des 20. Jahrhunderts studiert werden, wie bestürzend rasch sich Argumentationsmuster verändern, wenn Idealismus und Aufbauwille, politischer Druck und allgegenwärtige Propagandasprache, Sorge um Familie und Karriere sich miteinander vermischen. Die Rechtsgeschichte könnte aber auch manche jener in der DDR geschriebenen Texte, vom Jargon gereinigt, als gehaltvolle und aufbewahrensvalue Beiträge würdigen. Viele dieser Beiträge werden wissenschaftlich interessant bleiben, gerade weil sie nur oberflächlich politisch instrumentiert waren, letzteres oft nur, damit sie überhaupt gedruckt wurden. Insofern kann man für die Zukunft auf mehr Distanz zu den eingeübten Meinungen und auf Gelassenheit bei der Urteilsbildung hoffen.